

HAUSORDNUNG

Anna Spree

in ihrer gültigen Fassung

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Besuchenden der Anna Spree und der Anlage die Geltung der vorliegenden Hausordnung an.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die Anna Spree, einschließlich der zugeteilten Freiflächen auf dem Innenhof des Geländes, das heißt einschließlich aller Zugänge sowie Terrassenflächen (nachfolgend insgesamt „**Versammlungsstätte**“ genannt).
- 1.2 Die Hausordnung gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Beschäftigten, Nutzerinnen und Nutzer und deren Mitarbeitende sowie die Besuchenden der Versammlungsstätte und alle sonstigen Personen (nachfolgend „**Besuchende**“), egal aus welchem Grund diese die Versammlungsstätte betreten.
- 1.3 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen in Verbindung, je nach Schwere des Vergehens, mit Schadenersatzforderungen und Strafverfolgung. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 1.4 Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen können durch Aushang, im Internet und auf den Eintrittskarten bekannt gegeben werden.

2 Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es,

- die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
- einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten und
- die Anna Spree und die Versammlungsstätte vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

3 Hausrecht

Die Anna Spree Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend „**Betreiber**“) übt das Hausrecht in der Versammlungsstätte aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und / oder den vom Betreiber beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie deren Mitarbeitenden ausgeübt.

4 Zutritt und Aufenthalt von Besuchenden zu Veranstaltungen

- 4.1 Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gestattet. Alle Besuchenden müssen während des Aufenthaltes in der Versammlungsstätte ihre Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen des Betreibers oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie den Mitarbeitenden vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Die Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.
- 4.2 Besuchende, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der Versammlungsstätte angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.
- 4.3 Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen der Versammlungsstätte ihre Gültigkeit, es sei denn, das Verlassen wurde im elektronischen Zugangskontrollsystem oder über ein anderes Zu- und Ausgangskontrollsystem erfasst und die Berechtigung zum Wiedereintritt registriert.
- 4.4 Der Sicherheits- und Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches Hausverbot ausgesprochen wurde.
- 4.5 Aus Sicherheitsgründen können zusätzlich Körperkontrollen und die Verpflichtung zur Abgabe der Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!
- 4.6 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Versammlungsstätte nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (gemäß JuSchG) in Verbindung mit jeweils einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Erziehungsbeauftragte und Personensorgeberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Kinder unter 6 Jahren haben grundsätzlich nur in Begleitung einer volljährigen erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person Zutritt zu Veranstaltungen. . Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), insbesondere zu Aufenthaltszeiten (§§ 4, 5 JuSchG) und zur Abgabe von Alkohol und Tabakwaren (§§ 9, 10 JuSchG); die entsprechenden Aushänge sind zu beachten.
- 4.7 Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Anderslautende Regelungen können gegebenenfalls den allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Veranstalter entnommen werden.

5 Verweigerung des Zutritts

5.1 Besuchenden,

- die die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- die Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie der Mitarbeitenden nicht befolgen,
- die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- die erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
- bei denen bereits ein ausgesprochenes Hausverbot vorliegt,
- die erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
- die verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen oder
- die vorgeben, eine Waffe oder eine Sprengstoffvorrichtung mit sich zu führen

wird der Zutritt zur Versammlungsstätte verweigert oder derer verwiesen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

5.2 Es gelten außerdem ggf. verschärfte Bestimmungen des jeweiligen Veranstalters.

6 Verbotene Gegenstände

6.1 Allen Besuchenden, die die Versammlungsstätte betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen

- Rucksäcke, Handtaschen und Taschen, deren größte Seite das Format „DIN A4“ (21,0cm x29,7cm) übersteigt sowie Reisekoffer, Kisten, Kartons und Kinderwagen;
- Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können, sowie Regenschirme;
- Technische Geräte: Notebooks, Tablets, Video-, Foto- und Tonaufzeichnungsgeräte, große Powerbanks – Ausnahme: Mobiltelefone
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht
- entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Mitgebrachte Speisen- und Getränke - Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- pyrotechnisches Material/Erzeugnisse wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, Laiserpointer etc.;

- Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Geh- und Sehbehinderte Personen, der entsprechende Behindertenausweis ist mitzuführen) etc.;
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Kleidung, Embleme, Schriften, Plakate und andere fremdenfeindliche und radikale Propagandamaterialien;
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);
- Tiere jeglicher Art, mit der Ausnahme von Assistenzhunden (gem. §12e Behindertengleichstellungsgesetz – BGG).

6.2 Abweichend der Verbote gem. Ziffer 6.1 können gegebenenfalls anderslautende, strengere Regelungen des jeweiligen Veranstalters gelten.

7 Verhalten

- 7.1 Alle Besuchenden haben der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung, nachzukommen.
- 7.2 Alle Besuchenden haben sich rücksichtsvoll und so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 7.3 Alle zugehörigen Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonen zu benutzen.
- 7.4 In der Versammlungsstätte und außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen herrscht absolutes Rauchverbot! Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten (sog. „E-Zigaretten“).
- 7.5 Treppen, Aufgänge und Umläufe sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.
- 7.6 Der Zutritt zu Bereichen wie Küche, Bar, Backstage, Lagerräume, die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, ist nicht gestattet.
- 7.7 Alle Besuchenden haben im Falle einer Evakuierung unverzüglich den Anordnungen des Sicherheits-/Ordnungsdienstes bzw. dem Versammlungsstättenpersonal, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Veranstaltungsleiters, Folge zu leisten.
- 7.8 Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
- 7.9 Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden durch den Veranstalter oder den Betreiber gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.
- 7.10 Dem Betreiber obliegt das alleinige Recht, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

8 Videoüberwachung

- 8.1 Zur Wahrung des Hausrechts sowie zum Schutz von Besuchenden, Mitarbeitenden und des Eigentums des Betreibers vor Straftaten (insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung) werden die öffentlich zugänglichen Bereiche der Versammlungsstätte sowie sicherheitsrelevante Schnittstellen videoüberwacht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Verbindung mit § 4 BDSG (berechtigtes Interesse des Betreibers).
- 8.2 Nicht videoüberwacht werden Toiletten, Umkleiden sowie Personal- und Rückzugsräume.
- 8.3 Die Aufzeichnungen werden ausschließlich lokal auf Speichermedien des Betreibers gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden nach spätestens 21 Tagen automatisch gelöscht, sofern kein Vorfall eine längere Speicherung im Einzelfall erforderlich macht (z. B. zur Beweissicherung gegenüber Strafverfolgungsbehörden, Geschädigten oder Versicherungen). Die Speicherdauer von 21 Tagen ist erforderlich, da Vorfälle – insbesondere bei Veranstaltungen an Wochenenden oder im Anschluss an mehrtägige Events – erfahrungsgemäß erst mit zeitlicher Verzögerung zur Anzeige gelangen.
- 8.4 Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die Anna Spree Betriebsgesellschaft mbH, Franklinstraße 10, 10587 Berlin, E-Mail: info@annaspree.de. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.
- 8.5 Die videoüberwachten Bereiche sind durch gut sichtbare Piktogramme gekennzeichnet. Die ausführlichen Informationen gemäß Art. 13 DSGVO sind am Eingang der Versammlungsstätte ausgehängt.

9 Foto- und Filmaufnahmen

- 9.1 Die Besuchenden der Versammlungsstätte willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVDs o.Ä.) ein, die vom Betreiber oder Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Versammlungsstätte aufgenommen werden. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.
- 9.2 Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden dürfen.
- 9.3 Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras (insbesondere Fotokameras mit Wechsel-/Bajonettobjektiven) ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall sind die besonderen Regelungen des Veranstalters zu berücksichtigen.
- 9.4 Es ist Besuchenden verboten, Ton- oder Bildaufnahmen, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien (Social Media, Apps) zu verbreiten oder anderen Personen zugänglich zu machen oder diese gewerblich zu verbreiten.

10 Durchsetzung der Hausordnung

Der Betreiber und die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von Besuchenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

11 Haftung

- 11.1 Der Betreiber haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie ist unbeschränkt, wenn und soweit eine solche ausdrücklich abgegeben wurde. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“), die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet der Betreiber beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Außer in den vorgenannten Fällen haftet der Betreiber nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden. Soweit die Haftung des Betreibers nach Vorstehendem ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 11.2 Das Betreten der Versammlungsstätte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.
- 11.3 Die Besuchenden haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 11.4 Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und/oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird bei Musikveranstaltungen bzw. Showformaten, bei denen mit hoher Lautstärke zu rechnen ist, die Nutzung von Gehörschutz empfohlen.
- 11.5 Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem Besuchenden und dem Betreiber individualvertraglich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.
- 11.6 Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Hausordnung tritt mit dem 17.06.2026 in Kraft.
- 12.2 Diese Hausordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.
- 12.3 Diese Hausordnung ist an den Zugängen zur Versammlungsstätte ausgehängt.

Berlin, im Juni 2024

Anna Spree Betriebsgesellschaft mbH